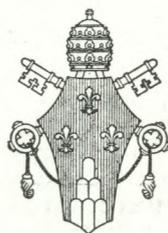


Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe (28. April 1968). — Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. — Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium. — Aufnahme in die Erzb. Studienheime. — Heimschule St. Landolin in Ettenheim. — „Tag des Straßenverkehrs 1968“ (19. Mai). — Studientagung für Priester. — Sterbefälle.

Nr. 70



Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltgebetstag für die geistlichen Berufe

(28. April 1968)

Der fünfte Weltgebetstag für die geistlichen Berufe verlangt von uns eine Botschaft zu seiner bevorstehenden Feier (28. April).

Unsere Botschaft enthält zwei Worte; das erste ist Notwendigkeit. Notwendigkeit, weil bekanntlich die Heilsordnung zu ihrer Verwirklichung Personen braucht, die der Entwicklung ihres Planes ihr Leben weihen. — Diese Notwendigkeit geht auf den Gedanken Gottes zurück, der Christus als die einzige Quelle des Heiles und der Heiligkeit wollte und der zugleich wollte, daß seine Sendung durch erwählte Menschen fortgeführt und verbreitet werde, die am Priestertum Christi teilhaben als unentbehrliche Diener des Wortes und der Gnade unter den Menschen. Das kirchliche Amt ist eine göttliche Einrichtung, wie uns das Konzil (Const. *Lumen Gentium*, n. 28) in Erinnerung bringt; wenn es abnimmt, leidet darunter der göttliche Heilsplan und wird in seinem Ablauf unter den Menschen gehemmt.

Diese Notwendigkeit ist darum für das Werk, das die Kirche zu erfüllen hat, völlig klar. Die Kirche ist apostolisch, d. h. sie braucht Apostel, die das Zeugnis verkörpern und die Sendung erfüllen. Die Kirche ist katholisch, d. h. universal, und muß sich ständig ausbreiten, wenn sie ihrer Aufgabe treu sein will, für alle Menschen Werkzeug der Ankunft des Reiches Gottes zu sein. Sie braucht daher immer neue und

zahlreichere Diener. Zu dieser konstitutionellen Notwendigkeit kommt heute eine funktionale, die allen, die in der Kirche Verantwortung zu tragen haben, so viel zu denken und zu leiden gibt: heute genügen die Diener des Evangeliums der Zahl nach nicht, weil ihr statistischer Bestand abnimmt und ihr Arbeitsgebiet wächst.

Die dem königlichen Priestertum der Gläubigen erwiesene Ehre ist ein Glück, das wir dem Konzil verdanken; es wäre aber ein Unglück für die heilige Kirche, wenn diese vorausschauende und notwendige Aufwertung des allgemeinen Priestertums für das ganze Volk Gottes das Amtspriestertum oder das hierarchische Priestertum in den Schatten stellte, von dem das allgemeine geformt und geleitet wird (vgl. *Lumen Gentium*, n. 10). Wir sagen sogar, je höher das allgemeine Priestertum gewertet werden soll, um so mehr braucht es den Dienst des hierarchischen Priestertums und um so mehr zeigt die diesem anvertraute Funktion, daß es unerlässlich ist.

Das heißt: die Kirche braucht Diener, braucht Berufungen. Das Schicksal der Kirche und darum des christlichen Heiles der Welt kann nicht auf Erscheinungen oder auf charismatische Bewegungen gegründet werden, die selbst des Dienstes und der Billigung des hierarchischen Priestertums bedürfen, sondern auf Personen, die geweiht und mit Vollmacht ausgestattet sind, die das Opfer Christi leben und fortführen und seine unblutige Feier kraft des Sakramentes der Priesterweihe erneuern. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus der geistigen Situation der modernen Welt: je mehr diese dazu neigt, sich zu säkularisieren und den Sinn für das Heilige und die Beachtung der nicht zu unterdrückenden religiösen Beziehung zwischen Gott und Mensch aufzuheben, um so mehr ergibt sich die Notwendigkeit einer qualifizierten, spezialisierten und geheiligten Präsenz von „Ausspendern der Geheimnisse Gottes“ inmitten der profanen Welt (1 Kor 4, 1). Das müssen wir auch behaupten angesichts der zunehmenden

Verpflichtung, die die Kirche im Dienst an der Menschheit übernimmt, eine Verpflichtung, der auf die Dauer weder die notwendige Stärke noch das rechte Handeln sicher wären ohne Priester, die der geistlichen Betrachtung nicht weniger als der Aktion fähig und mit der heiligenden Kraft sowie der pastoralen Autorität ausgestattet sind, wie sie dem Amtspriestertum zukommen.

Notwendigkeit. Die Kirche braucht daher neue und viele und gute Diener; sie braucht Berufungen.

Und hier sind wir bei unserem zweiten Wort: Freiheit. Die vom göttlichen Plan abgeleitete Notwendigkeit wird auf der menschlichen Ebene der Freiheit gegenübergestellt. Denn unter Freiheit verstehen wir hier die persönliche und freiwillige Hingabe an die Sache Christi und seiner Kirche. Der Ruf steht im Verhältnis zur Antwort. Es kann keine Berufungen geben, außer freie, d. h. außer sie kommen aus freiwilliger, bewußter, hochherziger, totaler Hingabe.

Was wir sagen betrifft sowohl die Berufungen zum Amtspriestertum als auch die Ordensberufungen, deren die Kirche so sehr bedarf; und es gilt für die männlichen Berufungen wie für die weiblichen; die letzteren sind von der heiligen Kirche nicht weniger geschätzt und gewünscht als die ersteren.

Hingabe sagen wir: hierin liegt praktisch das eigentliche Problem. Wie wird die Kirche heutzutage noch die Bereitschaft junger Menschen finden, die sich ihrem Dienst weihen? Die Welt der Religion hat nicht mehr die suggestive Anziehungskraft von ehemals; in gewissen Kreisen ist sie eine Welt, die vom offiziellen und Massenatheismus oder von einem zum Lebensideal gewordenen Hedonismus diskreditiert wird; sie ist eine Welt ohne wirtschaftliche Mittel und ohne Glanz; sie ist eine der Psychologie der jungen Generation fast unverständliche Welt. Und doch, bedrängt von der ihr eigenen Notwendigkeit, wartet, bittet und ruft die Kirche. Sie ruft besonders die Jugend, weil die Kirche weiß, daß die jungen Menschen noch ein gutes Gehör haben, um ihre Stimme zu verstehen. Es ist die Stimme, die einlädt zum Schwierigen, Heldenhaften, Wahren. Es ist die Stimme, die um Verständnis und Hilfe fleht für die zahllosen Bedürfnisse von Brüdern, die niemand haben, der zu ihnen von Christus und von Gott spricht; von kleinen, leidenden, armen Brüdern, von Brüdern, die eingesetzt sind in der großen — aber zweideutigen — wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Eroberung der zeitlichen Welt, und die ebenfalls Trost, Licht

und ideale Erhebung brauchen. Heute wie gestern, heute mehr als gestern sagt die demütige und eindringliche Stimme Christi: komm.

Die Freiheit ist aufs höchste auf die Probe gestellt: eben die der Hingabe, der Hochherzigkeit, des Opfers.

Wir denken, daß es heutzutage starke Seelen gibt, die fähig sind, „zu hören, was der Heilige Geist der Kirche sagt“ (vgl. Apok 2, 7) und unsere Botschaft ist vornehmlich an sie gerichtet. Aber nicht nur an sie: wir richten sie an die christlichen Familien — für die es zwar ein Opfer ist, aber verdienstvoll und ehrenvoll zugleich — zur Hingabe eines Sohnes, einer Tochter an die Kirche, an Christus beizutragen.

Und wir richten sie ebenso an die Seelsorger und Erzieher, damit sie die in jugendlichen Herzen emporkeimenden Berufungen zu fördern und zu leiten wissen.

Und auch an die Menschen mit Lebenserfahrung, die sich über die höchsten Dinge Gedanken machen, richten wir sie: Die Spätberufungen sind heute eine neue Hoffnung der Kirche, die ihren Wert begreift, ihrer geistigen Situation hilft, ihren Beitrag schätzt.

Wir bitten schließlich das ganze Volk Gottes, über das große Problem der geistlichen Berufe nachzudenken, indem wir uns die Mahnung des Konzils zu eigen machen, die sagt: „Die Pflicht, die Berufungen zu mehren, geht die ganze christliche Gemeinschaft an“. Sie bitten wir daher um jene geistliche und moralische Mitarbeit, aus der die soziologische für das Aufblühen von Berufungen günstige Umwelt kommt, wie sie „vor allem in einem völlig christlichen Leben“ und in „dem innigen Gebet“ gegeben ist (Decr. Optatum totius, n. 2).

Allen, die auf diese unsere Botschaft hören, gewähren wir zugleich unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, 19. März 1968.

Paul VI. PP.

Sperrfrist für Presse und andere Kommunikationsmittel bis Dienstag, den 23. April 1968.

Die Botschaft des Heiligen Vaters soll den Gläubigen am Weltgebetstag in Gottesdiensten oder anderen kirchlichen Veranstaltungen bekannt gegeben werden.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 71



Hirtenwort zum Diaspora-Opfertag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken fördert seit 120 Jahren die Diasporaseelsorge in allen Teilen Deutschlands. Seit zwei Jahren geben wir unsere Hilfe für die deutsche Diaspora in allen Diözesen gemeinsam am 4. Sonntag nach Ostern; und 1967 ist der Bonifatiusverein umbenannt worden in „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken“. Beides, Namensänderung und gemeinsamer Diaspora-Opfertag, sollen die Bedeutung des Bonifatiuswerkes und die erhöhte Notwendigkeit unserer Diasporahilfe hervorheben. „Wachsende Kirche in Deutschland“ ist der Leitsatz des Diaspora-sonntags 1968.

Viel habt Ihr schon durch das Bonifatiuswerk für das Leben unserer Kirche in Deutschland geleistet. Auch in der Diaspora in den Räumen von Schwerin über Berlin bis Görlitz und Leipzig sind seit 1945 zahlreiche Kirchen und Kapellen dank der Opferwilligkeit der Gläubigen und vielfach auch durch ihre tätige Mithilfe gebaut worden. So entstanden würdige Gottesdiensträume für einige hundert Gemeinden. Auch die im Krieg zerstörte St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin und die Dresdener Hofkirche wurden wiederhergestellt.

Am Erfurter Dom wurden umfangreiche Arbeiten ausgeführt, um den Bestand des Gotteshauses zu sichern.

All das wäre in diesem Umfang trotz eigener Anstrengung und Unterstützung der Behörden nicht möglich gewesen ohne die großzügige Unterstützung des Bonifatiuswerkes!

Wir sind dankbar für das Erreichte, doch bleibt noch sehr vieles zu tun.

Darum geht unsere herzliche Bitte an Euch um ein hochherziges Opfer für unsere Diaspora in Deutschland, um ein Opfer, das mehr ist als ein Almosen. Es ist dafür gesorgt, daß Eure Gabe auf rechtmäßigem Wege ihrer Bestimmung zugeführt wird.

Eure Hilfe trägt dazu bei, daß neue Kirchen gebaut werden können, in denen die Einsamen und Zerstreuten eine geistige Heimat finden, durch Gebet und Gottes Wort in ihrem Glauben gestärkt und in der Feier der Eucharistie stets neu in der Liebe Christi festgegründet und verwurzelt werden.

Im Namen aller Beschenkten danke ich für Euer Opfer und segne Euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

≠ Hermann

Erzbischof

* * *

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 5. Mai 1968, in allen Gottesdiensten zu verlesen oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

Sperrfrist für Presse und Funk bis Sonntag, den 5. Mai 1968, 8.00 Uhr.

Die Kollekte am 12. Mai 1968 ist zur Förderung der Diaspora-Seelsorge für das Bonifatiuswerk bestimmt.

Auf Beschluß der Bischofskonferenz in Stuttgart-Hohenheim wird dieser Diaspora-Opfertag in allen deutschen Diözesen gleichzeitig begangen unter dem Leitwort: „Wachsende Kirche in Deutschland“.

Das gesamte Werbematerial (Opferbeutel für die Kollekte, Plakate etc.) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugeleitet werden. Alle Nachbestellungen und Mitgliedsänderungen sind zu richten an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, 479 Paderborn, Bonifatiushaus.

Predigtmaterial enthält die Predigtmappe „Dombau unserer Zeit“, sowie das Bonifatiusblatt und das Priesterjahreft 1968.

Eine kurze Zusammenstellung über die Fragen der Diaspora ist enthalten in der Kleinschrift: „Diaspora — gestern, heute, morgen“, die jedem Pfarramt kostenlos zugeschickt wird mit dem Rechenschaftsbericht (S. 13—21).

In den Fürbitten während des Gottesdienstes ist der Diaspora-Anliegen zu gedenken.

Rückgrat für alle Aufbauplanung in der Diaspora bleibt die Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk. Durch sie wird die Idee der Diaspora-Hilfe im Gebet und Opfer getragen. Der Jahresbeitrag beträgt DM 4,—.

Die Kollekten und Spenden für die Diaspora sind an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. (PSA Karlsruhe 2379) zu überweisen.

Freiburg i. Br., den 10. April 1968

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 72

Ausführungsbestimmungen zum Ökumenischen Direktorium

Das Ökumenische Direktorium wurde als Beilage zum Amtsblatt bereits im Jahre 1967 veröffentlicht (Beil. Nr. 7). Es gibt die Richtlinien für die praktische Verwirklichung der im Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“ dargelegten Grundsätze, wie katholische Christen an der ökumenischen Bewegung teilnehmen können. Das 2. Kapitel dieses Konzilsdekretes, welches die praktische Verwirklichung des Ökumenismus behandelt, ist so sehr von ökumenischem Geist erfüllt, daß ein angesehener evangelischer Konzilsbeobachter urteilte: „Die Anweisungen dieses Kapitels sind zwar an die Glieder der römischen Kirche gerichtet, aber sie sind m. E. in allem Wesentlichen ebenso von den anderen Kirchen als gültig anzuerkennen und zu beherzigen. Denn sie formulieren in der Tat das, was im Verkehr der getrennten Brüder miteinander als erstes nottut . . . Wenn diese Grundsätze ökumenischen Verhaltens sich in der Praxis durchsetzen, so darf man davon erwarten, daß auf beiden Seiten der Kirchengrenzen manche längst hart und unfruchtbar gewordene Scholle neu aufgebrochen wird“¹.

Das Ökumenische Direktorium zeigt, wie innerhalb der katholischen Kirche diese allgemeinen Grundsätze in die Praxis überführt werden. Weil dabei die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen sind, gehen die Richtlinien sehr ins einzelne. In dieser Hinsicht ist das Direktorium vollständig und bedarf keiner Ergänzung.

Da jedoch im Direktorium selbst immer wieder verlangt wird, daß man sich bei der Durchführung dieser Grundsätze zuvor mit den Amtsträgern der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften beraten solle, hat zwischen Beauftragten der Evangelischen Kirche Deutschlands und der katholischen Bischöfe Deutschlands eine Beratung stattgefunden, die in den folgenden Richtlinien berücksichtigt wird.

I. Über die Einrichtung ökumenischer Kommissionen

Zu Nr. 7—8 des Ökumenischen Direktoriums

Eine gemeinsame Kommission des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Konferenz der katholischen Bischöfe Deutschlands ist wie folgt gebildet worden:

Leitung evangelischerseits:

Landesbischof Dr. Hermann Dietzfelbinger,

Leitung katholischerseits:

Lorenz Kardinal Jaeger, Erzbischof
von Paderborn.

Evangelische Mitglieder:

Kirchenpräsident Prof. D. Wolfgang Sucker,
Landessuperintendent D. Udo Smidt,
Dr. Dr. Gustav Heinemann.

Katholische Mitglieder:

Bischof DDr. Hermann Volk,
Bischof Dr. Joseph Höffner,
Bischof Dr. Josef Stimpfle.

Die Kommission wird sich in erster Linie mit den praktischen Fragen des Zusammenlebens evangelischer und katholischer Christen in Deutschland befassen. Einzelne Aufgaben dieser Kommission sind unter Nr. 7 und 8 des Direktoriums als Leitsätze oder Hinweise oder Ratschläge umschrieben worden.

Zu Nr. 3—6 des Ökumenischen Direktoriums

Bei Errichtung von Bistumskommissionen muß die unterschiedliche Grenzziehung der katholischen Bistümer und der evangelischen Landeskirchen berücksichtigt werden. Wenn im Gebiet eines katholischen Bistums die Gebiete mehrerer evangelischer Landeskirchen liegen, so ist die eine ökumenische Kommission des Bistums zuständig für die in ihrem Gebiet vorhandenen Landeskirchen. Die Landeskirchen mögen gegebenenfalls ihrerseits gleichfalls eine einzige Kommission bilden, die für das Gespräch mit dem eben genannten Bistum zuständig ist.

Überschneidungen werden sich nicht ganz vermeiden lassen, und das Direktorium sieht die Möglichkeit vor, daß mehrere Bistümer eine gemeinsame ökumenische Kommission bilden. Dies ist besonders dringlich, wenn mehrere Bistümer innerhalb der Grenzen einer evangelischen Landeskirche liegen.

¹ E. Schlink, Nach dem Konzil, München und Hamburg 1966, S. 105.

Viele Schwierigkeiten lassen sich vermeiden durch die Realisierung des Vorschlages, gemeinsame ökumenische Kommissionen auf Landesebene zu errichten. So könnte beispielsweise eine einzige Kommission der fünf katholischen Bistümer und der drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen gebildet werden². Sie könnte die in Nr. 3—6 des Direktoriums genannten Aufgaben der Bistumskommissionen übernehmen.

II. Zur Frage der Konditionaltaufe

Zu Nr. 9—18 des Ökumenischen Direktoriums

Das Direktorium gibt in dieser Frage für die Gesamtkirche verbindliche Vorschriften, die davon ausgehen, daß die Taufe das sakramentale Band der Einheit, ja sogar das Fundament der Gemeinschaft unter allen Christen ist. Die in den von uns getrennten Ostkirchen vollzogenen Taufen sind ohne weiteres als gültig anzuerkennen.

Was die übrigen Christen betrifft, so erwähnt das Direktorium die Gründe für die Möglichkeit eines Zweifels an der Gültigkeit und leitet dazu an, diese Zweifel gegebenenfalls durch ernste Prüfung zu beheben.

Die in den evangelischen Landeskirchen gebrauchten Agenden sind in dieser Frage völlig klar. Sie ordnen die Taufe durch Übergießen des Wassers auf das Haupt des Kindes unter Anwendung der trinitarischen Taufformel an.

Das Direktorium erwähnt, daß an sich auch eine Taufe durch Besprengung mit Taufwasser möglich ist, aber sowohl die evangelische wie die katholische Seite gibt der Taufe durch Übergießung den Vorzug.

Der evangelische Geistliche ist durch sein Ordinationsgelübde verpflichtet worden, sich an die Ordnung seiner Kirche zu halten. Zu dieser Ordnung gehört auch die Verwendung der Agenda. Die einzige Frage ist, ob in einem Einzelfall ein evangelischer Geistlicher sich an die Bestimmungen seiner Agenda gehalten hat. Ein Zweifel an der Gültigkeit kann nur dann mit Recht als begründet bezeichnet werden, wenn alle Möglichkeiten ausgenutzt wurden, diesen Zweifel zu beheben. Wenn ein katholischer Geistlicher einen ernsthaften Zweifel an der Gültigkeit einer evangelischen Taufe selbst nicht beheben kann, soll er sich durch das Generalvikariat an die zuständige Landeskirche wenden. Die Evangelische Landeskirche wird sich zur Frage der Gültigkeit äußern, wenn der Betreffende in ihrem Bereich getauft worden ist. Im andern Falle wird sie sich

weiter erkundigen und dem Generalvikariat Nachricht geben. Auch in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit darf eine Konditionaltaufe nur nach ausreichender Prüfung vorgenommen werden.

III. Ein neuer Ritus für die Aufnahme gültig getaufter Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche

Zu Nr. 19—20 des Ökumenischen Direktoriums

Für die Aufnahme eines nichtkatholischen Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche wird ein eigener Aufnahmeakt von der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht werden³.

IV. Die Förderung des geistlichen Ökumenismus in der katholischen Kirche

Zu Nr. 21—24 des Ökumenischen Direktoriums

Das Direktorium will unter Nr. 22 keine erschöpfende Aufzählung der Tage und Zeiten geben, an denen besonders für die Einheit der Christen zu beten ist. Für die Ausgestaltung werden ausdrücklich einige Hinweise gegeben, die sich an das Dekret „Über den Ökumenismus“ anlehnen. Es ist von Bedeutung, daß dieses Dekret zunächst und besonders eindringlich die katholischen Christen anspricht, damit sie ihrerseits durch eigene innere Erneuerung aus dem Geist des Evangeliums, durch innere Bekehrung, durch ein heiliges Leben und besonders durch das liturgische und private Gebet teilnehmen an der Sorge um die Wiederherstellung der Einheit, die eine Sache der ganzen Kirche ist.

V. Allgemeine Grundsätze für die Gemeinschaft im geistlichen Tun mit den getrennten Brüdern

Zu Nr. 25—31 des Ökumenischen Direktoriums

In diesem Abschnitt werden die im Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“ (Nr. 8) aufgestellten Grundsätze über Gebet und gottesdienstliche Ge-

³ In den letzten Tagen des vergangenen Jahres hat eine Arbeitsgruppe einen Entwurf ausgearbeitet, der nach Ostern 1968 dem Consilium Liturgicum vorgelegt werden soll. Nach der Approbation durch das Consilium wird die Deutsche Bischofskonferenz einen unseren Verhältnissen angepaßten „Ritus für die Aufnahme gültig getaufter Christen in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ herausgeben. Der neue Ritus wird sich orientieren an den Grundsätzen, die im Ökumenischen Direktorium unter Nr. 19—20 angegeben sind. Da das Ökumenismusdekret (Nr. 3) ausdrücklich erklärt, daß den in nichtkatholischen Gemeinschaften geborenen Christgläubigen die Schuld der Trennung nicht zur Last gelegt werden darf, entfällt die Losprechung von der Zensur der Exkommunikation. Sie werden nach Ablegung des Glaubensbekenntnisses in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche zugelassen. Als Glaubensbekenntnis dürfte sich das Nicaeno-Constantinopolitanum empfehlen.

² Der Vorschlag wurde am 8. Februar 1968 in Duisburg von Bischof Dr. Franz Hengsbach und Präses Professor Dr. Joachim Beckmann vereinbart.

meinschaft mit den von uns getrennten Brüdern näher begründet und erläutert. Das Direktorium sagt, daß die konkrete Anwendung dieser Grundsätze die unterschiedliche Situation der verschiedenen von uns getrennten Gemeinschaften berücksichtigen muß und gibt allgemeine Regeln für Konsultationen und legitime Gegenseitigkeit. Es folgen (in Nr. 29—31) einige wichtige Begriffsbestimmungen, die für das rechte Verständnis der folgenden praktischen Richtlinien sehr bedeutsam sind:

1. Unter geistlichem Tun sind sowohl Gebetsstunden, gemeinsame Wortgottesdienste wie auch das liturgische Handeln und die eigentliche *communicatio in sacris* verstanden. Gemeinschaft im geistlichen Tun umfaßt also alles, was im folgenden unterschiedlich behandelt wird.
2. *Communicatio in sacris* findet statt, wenn jemand an irgendeinem liturgischen Gottesdienst oder gar an den Sakramenten einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft teilnimmt.
3. Unter „liturgischem Gottesdienst“ (*cultus liturgicus*) wird der nach den Büchern, Vorschriften oder Gebräuchen irgendeiner Kirche oder Gemeinschaft geordnete Gottesdienst verstanden, der von einem Amtsträger oder Beauftragten dieser Kirche oder Gemeinschaft gehalten wird, sofern dieser dabei sein Amt ausübt.

VI. Gemeinsame Gebetsstunden und Wortgottesdienste mit den von uns getrennten Brüdern

Zu Nr. 32—37 des Ökumenischen Direktoriums

Dieser Abschnitt handelt von gemeinsamen Gebeten, Feiern und solchen Gottesdiensten, die nicht streng liturgischer Art sind. Für die evangelische Seite kann unter Umständen der Gebrauch des Ausdrucks „gemeinsame Gottesdienste“ Schwierigkeiten machen. Die evangelische Kirche bezeichnet nämlich ihre offiziellen „liturgischen“ gottesdienstlichen Handlungen als Gottesdienst, während die katholische Kirche dafür den Ausdruck „Eucharistiefeier“ oder „heilige Messe“ hat. Es ist darum von evangelischer Seite angeregt worden, den Ausdruck „gemeinsame Gottesdienste“, falls möglich, durch geeignete andere Ausdrücke zu ersetzen.

Für die Gestaltung gemeinsamer gottesdienstlicher Feiern, Andachten und Gebetsstunden gibt es eine Anzahl von empfehlenswerten Vorschlägen. Zur Weltgebetswoche für die Einheit der Christen (18. bis 25. Januar) legt jedes Jahr der Katholische Arbeitskreis für die Weltgebetswoche in Deutschland, Österreich und der Schweiz in Verbindung mit

dem Sekretariat der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung“ des Weltrates der Kirchen eine Gebetshandreichung vor (Kyrios-Verlag, Meitingen, 8050 Freising, Postfach 261). Als Modell können auch dienen die Feierstunden mit den nichtkatholischen Konzilsbeobachtern und mit dem Erzbischof von Canterbury in Sankt Paul vor den Mauern in Rom.

Obwohl es sich nicht um liturgische Feiern im eigentlichen Sinn des Wortes handelt, soll man bei ihrer Gestaltung den Erfordernissen der liturgischen Erneuerung Rechnung tragen und nach Möglichkeit dabei die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils berücksichtigen.

In den Ansprachen und biblischen Meditationen bei diesen Feiern soll die Botschaft des Evangeliums von Gottes Heilshandeln in Christus uneingeschränkt verkündet werden. Gegenseitiges Vertrauen ist unerläßliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Feiern, die gemeinsam geplant, vorbereitet und gestaltet werden. Es ist selbstverständlich, daß dabei die Liebe zu den von uns getrennten Brüdern und die Achtung vor ihren Überzeugungen nicht verletzt werden darf. Deshalb soll die Erörterung konfessioneller Kontroversen vermieden werden.

VII. Die *communicatio in sacris* mit den von uns getrennten orientalischen Brüdern

Zu Nr. 39—54 des Ökumenischen Direktoriums

Die Anweisungen des Direktoriums sind in diesem Bereich so genau und ins einzelne gehend, daß sie keiner Ausführungsbestimmungen bedürfen. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß für die Praxis jeder gottesdienstlichen Gemeinschaft mit den von uns getrennten orientalischen Christen eine vorhergehende Konsultation mit den orientalischen Autoritäten — wenigstens auf örtlicher Ebene — unerläßlich ist.

VIII. Die *communicatio in sacris* mit den anderen von uns getrennten Brüdern

Zu Nr. 55—63 des Ökumenischen Direktoriums

Auch hier sind die Ausführungen des Direktoriums klar und deutlich. Das Konzilsdekret „Über den Ökumenismus“ gibt den Grund dafür an, daß, solange die kirchentrennenden Unterschiede in der Eucharistielehre fort dauern, keine Abendmahls-gemeinschaft mit uns möglich ist. Das Konzil sagt,

daß die protestantischen Kirchen „nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihe-sakramentes das ursprüngliche und vollständige Wesen des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“ (Nr. 22). Obwohl das Konzil auch gemeinsame Elemente im Eucharistieglauben hervorhebt, ist durch den Hinweis auf das Fehlen des Weihe-sakramentes der wichtigste Unterschied zwischen katholischem und reformatorischem Eucharistieverständnis bezeichnet. Das Konzil will nicht sagen, daß in den Dienstämtern der reformatorischen Kirchen keine apostolischen Elemente seien; es will nur hervorheben, daß nach unserm Glauben eine wesentliche Voraussetzung zur vollgültigen Eucharistiefeier fehlt, nämlich das Weihe-sakrament.

Am Sakrament der Einheit zeigt sich so die ganze Tragik unserer Trennung. Wir können sie nicht verhüllen oder leicht nehmen und dürfen nicht versuchen, eine Einheit vorzutäuschen, die noch nicht da ist. Der Versuch, unter Nichtbeachtung der theologischen Realitäten durch einfache Aktion eine Interkommunion herzustellen, würde die Eucharistiefeier herabwürdigen zu einer Demonstration des guten Willens. Wenn dieser genügte, wäre die Einheit schon längst vollzogen, und die ganze ökumenische Bewegung hätte keinen Sinn mehr. Die Arbeit für die Einheit der Christen empfängt ihre dramatische Spannung und ihre stärkste Dynamik gerade aus dem schmerzlichen Erlebnis, daß wir nicht gemeinsam an dem einen Herrenmahl teilnehmen können. Gerade hier zeigt sich, daß der Weg zur Einheit die Geduld als eine spezifische ökumenische Tugend erfordert.

Nr. 73

Ord. 16. 4. 68

Aufnahme in die Erzb. Studienheime

Zu Beginn des neuen Schuljahres im Herbst 1968 nehmen die Erzb. Studienheime (Konstanz, Sigmaringen, Freiburg, Rastatt und Tauberbischofsheim) neue Schüler auf.

Die Aufnahmegesuche sind dem Rektorat möglichst bald — spätestens bis 20. Mai 1968 — vorzulegen; da die Wohnplätze in den einzelnen Heimen begrenzt sind, empfiehlt sich eine sofortige Voranmeldung beim Rektorat, das nähere Auskunft erteilt.

Dem Aufnahmegesuch sind anzuschließen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis,
2. Bescheinigung über die erste und zweite Impfung,
3. zwei beglaubigte Abschriften des letzten Schul-

zeugnisses und gegebenenfalls das Zeugnis über den Vorbereitungsunterricht,

4. ein pfarramtliches Zeugnis nach dem von Rektorat anzuforderndem Formular,
5. ein ärztliches Zeugnis nach dem ebenfalls vom Rektorat anzufordernden Formular,
6. Vermögensnachweis nach gleichfalls vom Rektorat anzufordernden Formular, falls Ermäßigung des Pensionsbeitrages (pro Monat des Jahres DM 140,—) beantragt wird.

Bei der Auswahl der Schüler ist zu beachten, daß die Erzb. Studienheime ihre vornehmste Aufgabe darin sehen, in der jugendgemäßen Gesamterziehung und der religiösen Hinführung zur Jüngerschaft Christi für alle zugleich auch die Voraussetzung dafür zu bieten, daß sich eine mögliche Berufung des Jugendlichen zum priesterlichen Dienst entfalten kann.

Die Direktoren legen großen Wert auf die Mitwirkung der Heimatpfarrer sowohl in der Auswahl wie der Führung der Schüler. Das pfarramtliche Zeugnis will dazu eine Einladung und Aufforderung sein.

Das von uns errichtete, staatlich anerkannte Progymnasium St. Konrad in Konstanz umfaßt jetzt die drei ersten Klassen Sexta bis Quarta.

Schüler, die von Progymnasien oder Gymnasien des neusprachlichen oder math.-naturwissenschaftlichen Schultyps kommen, können ebenfalls Aufnahme in die Studienheime finden und ihre Schul-ausbildung an den entsprechenden Gymnasien vollenden. Nähere Auskunft erteilen die Rektorate.

Nr. 74

Ord. 16. 4. 68

Heimschule St. Landolin in Ettenheim

Die Heimschule Ettenheim nimmt zum Beginn des neuen Schuljahres im Herbst 1968 neue Schüler auf.

Sie enthält folgende Züge:

1. Ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium, das in neun Jahren zur vollen Hochschulreife führt, Englisch als erste und Französisch bzw. Latein als zweite Fremdsprache anbietet. Aufgenommen werden Schüler aus der 4. bzw. 5. Volksschulklasse, die die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.
2. Einen Aufbau-Zug (B-Zug), der in drei Jahren zur Fakultätsreife vor allem für das Studium an einer Pädagogischen Hochschule führt und Englisch als Fremdsprache anbietet.

- Aufgenommen werden Schüler, die eine Realschule, Höhere Handelsschule oder eine Berufsaufbauschule erfolgreich abgeschlossen haben, ebenso Schüler mit einem Versetzungszeugnis in die 11. Klasse (Obersekunda) eines Gymnasiums.
3. Ein Aufbaugymnasium neusprachlich-mathematischer Richtung, das in sechs Jahren zur vollen Hochschulreife führt, mit Englisch als erste und Französisch bzw. Latein als zweite Fremdsprache. Siehe Hierzu unseren Erlaß im Amtsblatt 1968 Seite 40.
4. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung einer Realschule wurde beim zuständigen Oberschulamt gestellt. Der Bescheid wird noch erwartet.

Die Aufnahmegesuche sind baldmöglich, spätestens bis zum 20. Mai 1968 an das Rektorat der Heimschule in Ettenheim zu richten.

Ein Prospekt und Merkblatt über die vorzulegenden Papiere für das Aufnahmegesuch kann jederzeit beim Rektorat der Heimschule Ettenheim in 7637 Ettenheim angefordert werden.

Wir bitten die Geistlichen, Eltern geeigneter Jungen auf die Möglichkeiten, die in der Heimschule angeboten sind, hinzuweisen.

Nr. 75

Ord. 8. 4. 68

„Tag des Straßenverkehrs 1968“ (19. Mai)

Der diesjährige „Tag des Straßenverkehrs“ wird zum erstenmal gemeinsam mit der evangelischen Kirche durchgeführt. Das Grundthema lautet: „Mein Nächster auf der Straße“. Die ständig noch wachsende Zahl der Toten und Verletzten im Straßenverkehr regt zu einer Intensivierung auch der kirchlichen Bemühungen um echte Verkehrsgesinnung und Verkehrsmoral an. Es wird empfohlen, in Predigten, Jugendstunden, Katechesen und evtl. auch Vorträgen und Forums-Diskussionen zum Thema des christlichen Einflusses auf die Sicherheit des Straßenverkehrs zu sprechen.

Alle Pfarrämter in der Bundesrepublik erhalten vorbereitendes Material für die Herren Geistlichen rechtzeitig und kostenlos durch den Verlag Wort und Werk in Köln. — Bei örtlich bedingten Terminschwierigkeiten kann der Tag auf einen beliebigen

Sonntag möglichst in der Zeit vom 15. Mai bis 15. Juni verlegt werden.

Studientagung für Priester

Vom 6.—8. Mai 1968 wird gemeinsam von der CAJ und dem Werkvolk im Haus Hochfelden, Obersasbach, eine Studientagung für Priester mit dem Thema „Arbeitswelt heute und christlicher Glaube“ durchgeführt.

Die Tagung beginnt am Montag, dem 6. Mai 1968 mit dem Abendessen um 19.00 Uhr.

Folgende Referate sind vorgesehen:

1. Technische Welt — Strukturen und Eigengesetzlichkeiten,
Dr. P. Reichle, BBC Mannheim, Werk Walldorf
2. Menschliches Schaffen heute und überkommener Glaube — Arbeit und Heil nach der Konstitution „Kirche in der Welt von heute“
Dr. H. J. Wallraff SJ, Frankfurt
3. Das menschliche Schaffen als Ausgangspunkt unserer priesterlichen Spiritualität
Abbé Haas, Aumonier der A. C. O., Mulhouse/Frankreich.

Außerdem sind Besichtigungen und Arbeitsgemeinschaften vorgesehen.

Alle Priester unseres Erzbistums sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Teilnehmergebühr beträgt für Unterkunft und Verpflegung DM 15,—.

Anmeldungen sind an das Werkvolk, 78 Freiburg, Wintererstraße 1 oder an die CAJ, 68 Mannheim, D 4, 5, zu richten.

Das genaue Tagesprogramm geht nach Anmeldung zu.

Im Herrn sind verschieden

1. April: Kollwitz Dr. Johannes, o. ö. Professor der Patrologie und der Christlichen Archäologie in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, Priester der Diözese Leitmeritz.
9. April: Sohm Hermann, resign. Pfarrer von Rötenbach, † in Würzburg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat